jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 2008/2/26 2007/11/0154

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2008

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
44 Zivildienst;

Norm

ABGB §863;
ZDG 1986 §28 Abs1;
ZDG ÜR 2006 §1 Abs3;
ZDG ÜR 2006 §1;
ZDG VPfV 2006 §4 Abs2 Z3;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bernard und die Hofräte Dr. Gall und Dr. Schick als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Runge, über die Beschwerde des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, in Tulln, vertreten durch Galanda & Oberkofler Rechtsanwaltskanzlei in 1120 Wien, Arndtstraße 87/12, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 2. Juli 2007, Zl. 266.232/4-III/7/07, betreffend Verpflegungsabgeltung für Zivildiener (mitbeteiligte Partei: G in W), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus dem angefochtenen Bescheid und der Beschwerde ergibt sich Folgendes:

Der Mitbeteiligte leistete in der Zeit vom 2. Februar 2004 bis 31. Jänner 2005 bei einer der Dienststellen der beschwerdeführenden Partei seinen ordentlichen Zivildienst.

Mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 23. Jänner 2007 wurde über Antrag des Mitbeteiligten die Höhe seines Anspruchs auf Verpflegungskosten festgestellt.

Den dagegen erhobenen Berufungen der beschwerdeführenden Partei sowie des Mitbeteiligten wurde mit Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 2. Juli 2007 gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm. § 28 des Zivildienstgesetzes, § 4 Abs. 2 Z. 3 der Verpflegungsverordnung sowie § 1 des Zivildienstgesetz-Übergangsrechts 2006 teilweise Folge gegeben und festgestellt, dass der vermögensrechtliche Anspruch des Mitbeteiligten gegen den Rechtsträger (die beschwerdeführende Partei) EUR 856,08 beträgt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in dem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

1. Der Beschwerdefall gleicht in allen entscheidenden Punkten, soweit es um die Unzulässigkeit eines Abzugs gemäß § 4 Abs. 2 Z. 3 der Verpflegungsverordnung geht, jenem, der dem hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2007, Zl. 2007/11/0093, soweit es um das Fehlen einer Einigung zwischen dem Anspruchsberechtigten und dem Rechtsträger geht, jenem, der dem hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2008, Zl. 2007/11/0110, zu Grunde lag. Auf diese Erkenntnisse wird jeweils gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen.

2. Da schon der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die von der beschwerdeführenden Partei behauptete Rechtsverletzung durch den angefochtenen Bescheid nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 26. Februar 2008

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007110154.X00

Im RIS seit

15.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at